

## **Satzung**

### **zur Feststellung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen im Gebiet der Stadt Thale**

Auf Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen - Anhalt (KVG - LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 90 Abs. 1 S. 1 Ziff. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Art. 1 des Gesetzes vom 26.06.1990, BGBl. I S. 1163) in der derzeit geltenden Fassung, sowie § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen - Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Thale in seiner Sitzung am 09.11.2023 die nachfolgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der Stadt Thale in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen werden von der Stadt Thale Kostenbeiträge nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen erhoben.

(2) Die Kostenbeiträge nach Abs. 1 beinhalten keine Kosten für die Verpflegung entsprechend § 13 Abs. 6 KiFöG LSA. Die Bereitstellung von Mahlzeiten erfolgt durch den/die Träger/in der Tageseinrichtung/Tagespflegestellen oder durch einen anderen Anbieter.

#### **§ 2 Kostenbeitragsschuldner**

(1) Schuldner des Kostenbeitrages gegenüber der Stadt Thale sind die Eltern der Kinder gemäß § 13 (3) KiFöG LSA, wo sich die Einrichtung befindet, hierzu gehören die Einrichtungen der Kernstadt Thale und seiner Ortsteile. Mehrere Kostenbeitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Kostenbeitragsschuldner ist auch derjenige, der das Kind in Ausübung eines Personensorgerechtes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle angemeldet hat.

#### **§ 3 Maßstab und Staffelung des Kostenbeitrages**

(1) Auf Grundlage des Beitragsmaßstabes und der stundenweisen Staffelung gemäß § 5 Abs. 5 KiFöG LSA werden die Kostenbeiträge für einen Betreuungsplatz nach dieser Satzung wie folgt festgelegt:

##### **a) Kinderkrippe (Kinder im Alter bis 3 Jahre):**

<u>Betreuungszeit je Kind</u>		<u>Kostenbeitrag je Kind / Monat</u>	
I. Teilzeitplatz	bis 4 h täglich	oder 20 h wöchentlich	150,00 €
II. Teilzeitplatz	bis 5 h täglich	oder 25 h wöchentlich	170,00 €
III. Teilzeitplatz	bis 6 h täglich	oder 30 h wöchentlich	175,00 €
IV. Teilzeitplatz	bis 7 h täglich	oder 35 h wöchentlich	180,00 €
V. Ganztagsplatz	bis 8 h täglich	oder 40 h wöchentlich	185,00 €
VI. erweiterter Ganztagsplatz	bis 9 h täglich	oder 45 h wöchentlich	210,00 €
VII. erweiterter Ganztagsplatz	bis 10 h täglich	oder 50 h wöchentlich	225,00 €

**b) Kindergarten (Kinder im Alter über 3 Jahre):**

<u>Betreuungszeit je Kind</u>		<u>Kostenbeitrag je Kind / Monat</u>	
I. Teilzeitplatz	bis 4 h täglich	oder 20 h wöchentlich	110,00 €
II. Teilzeitplatz	bis 5 h täglich	oder 25 h wöchentlich	125,00 €
III. Teilzeitplatz	bis 6 h täglich	oder 30 h wöchentlich	130,00 €
IV. Teilzeitplatz	bis 7 h täglich	oder 35 h wöchentlich	135,00 €
V. Ganztagsplatz	bis 8 h täglich	oder 40 h wöchentlich	140,00 €
VI. erweiterter Ganztagsplatz	bis 9 h täglich	oder 45 h wöchentlich	155,00 €
VII. erweiterter Ganztagsplatz	bis 10 h täglich	oder 50 h wöchentlich	170,00 €

**c) Hort**

<u>Betreuungszeit je Kind</u>		<u>Kostenbeitrag je Kind / Monat</u>	
<b>Schulzeit</b>			
I. Teilzeitplatz	bis 4 h täglich		75,00 €
II. Teilzeitplatz	bis 5 h täglich		80,00 €
IV. Regelbetreuung	bis 6 h täglich		85,00 €
<b>Ferienbetreuung</b>			
I. Teilzeitplatz	bis 4 h täglich	oder 20 h wöchentlich	75,00 €
II. Teilzeitplatz	bis 5 h täglich	oder 25 h wöchentlich	80,00 €
III. Regelbetreuung	tägliche Ferienbetreuung	10 h / 50 h pro Woche	85,00 €.

(2) Der Kostenbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Tageseinrichtung bzw. die Tagespflegestelle aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen sowie zu den Schließzeiten nicht besucht.

(3) Vollendet ein Kind innerhalb eines Monats das 3. Lebensjahr, gilt ab dem folgenden Monat der Kostenbeitrag für die dann zutreffende Betreuung nach § 3 dieser Satzung.

Ab dem 01.08. des Jahres des Schuleintritts des Kindes ist der Hortkostenbeitrag zu zahlen.

(4) Die Regelungen zur Gewährung von Geschwisterermäßigungen richtet sich nach dem Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit geltenden Fassung.

(5) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle während des laufenden Monats, so ist der Kostenbeitrag für diesen Monat in voller Höhe zu entrichten.

**§ 4 Entstehung und Fälligkeit des Kostenbeitrages**

(1) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem 1. Kalendertag des Monats der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind vom Besuch der Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle fristgemäß abgemeldet oder vom Träger gekündigt worden ist.

(2) Die Kostenbeiträge werden durch Bescheid der Stadt Thale erhoben und sind nach § 3 der Satzung am 15. Kalendertag eines jeden Monats im Voraus fällig.

(3) Die Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren durch die Stadt Thale eingefordert, wenn diese trotz Mahnung nicht beglichen wurden.

(4) Unabhängig vom Mahn- und Vollstreckungsverfahren sind die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen grundsätzlich verpflichtet, den Betreuungsplatz für das zu betreuende Kind zu kündigen und damit die Betreuung einzustellen, wenn die Kostenbeitragsschuldner zwei Monate mit der Zahlung der Kostenbeiträge im Rückstand sind. Die Kündigung wird mit Beginn des 3. Monats wirksam. Die Kündigung entbindet die Kostenbeitragsschuldner nicht von der Zahlung der geschuldeten Kostenbeiträge.

### **§ 5 Erlass und Übernahme von Kostenbeiträgen**

(1) Ist den Kostenbeitragsschuldnern der Kostenbeitrag nicht zumutbar, können sie gemäß § 90 Abs. 2 SGB VIII einen Antrag auf teilweise oder vollständigen Erlass oder Übernahme des Kostenbeitrages beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen.

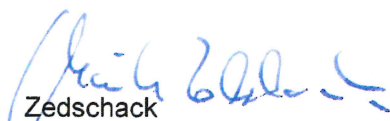
(2) Im Falle der Beantragung einer Übernahme der Kostenbeiträge erfolgt eine Überprüfung des Anspruchs durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Bei Ablehnung des erweiterten Betreuungsbedarfes und der Kostenübernahme, sind die entstandenen Differenzen der Platzkosten sowie der Kostenbeiträge aufgrund der jeweilig gültigen Entgeltvereinbarung von den Eltern selbst zu tragen.

### **§ 6 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Feststellung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen im Gebiet der Stadt Thale vom 28.03.2020 außer Kraft.

Thale, den 09.11.2023

  
Zedschack  
Bürgermeister

